

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 140 (1974)

Heft: 6

Artikel: Merkpunkte für die Behandlung von Disziplinarstraffällen (*)

Autor: Wissmann, Alfons E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-48804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Merkpunkte für die Behandlung von Disziplinarstraffällen (3)*

Dr. Alfons E. Wißmann

3. Teil

7. Zum Disziplinarbeschwerdeverfahren

7. 1. Bezüglich der *Disziplinarbeschwerdeinstanz*, der *Disziplinarbeschwerdefrist* sowie der *Form* wird auf Ziffer 6.1.4, vorne, verwiesen.

7. 2. Die Erhebung der Disziplinarbeschwerde *hemmt den Strafvollzug*, das heißt, die Strafe kann grundsätzlich – ohne Zustimmung der Bestraften (siehe Ziff. 6.2.3, vorne) – erst *nach* Ablauf der Beschwerdefrist vollzogen werden. Wird die Beschwerde offensichtlich mißbräuchlich angebracht (zum Beispiel einzig um noch in den Genuß des Urlaubs zu kommen) so kann die Disziplinarbeschwerdeinstanz den sofortigen Vollzug anordnen (Art. 210, Abs. 3, MStG, Ziff. 75^{bis}, Abs. 4, DR). War ein Fehlbarer ursprünglich mit dem sofortigen Strafvollzug einverstanden und erhebt er innerhalb der Beschwerdefrist Disziplinarbeschwerde, so ist der Vollzug zu unterbrechen.

Ausnahmsweise können Gründe für die vorläufige Festnahme weiter vorliegen (vgl. Ziff. 3.3.3, vorne).

7. 3. Die Disziplinarbeschwerdeinstanz hat vorab die *Einhaltung der Beschwerdefrist* zu überprüfen. Auf Grund der Zeitbestimmung der Eröffnung oder Zustellung und des Zeitpunktes des Beschwerdeeinganges beziehungsweise der Postaufgabe ist festzustellen:

- «Die Disziplinarbeschwerde wurde demnach fristgemäß erhoben.» (Oder dann:)
- «Die Disziplinarbeschwerde wurde verspätet eingereicht, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.»

Der Entscheid über die Einhaltung der Beschwerdefrist beziehungsweise auf Nichteintreten ist nötigenfalls näher zu begründen. Siehe Ziffer 7.6, unten.

7. 4. Es sind die *Vorbringen des Beschwerdeführers* in der Disziplinarbeschwerde kurz zusammenzufassen. Der Beschwerdeführer kann, muß aber nicht im Disziplinarbeschwerdeverfahren zum Sachverhalt einvernommen werden (Art. 211, Abs. 1, zweiter Satz MStG, Ziff. 75^{ter}, Abs. 1, zweiter Satz, DR). Das Ergebnis einer allfälligen Befragung ist ebenfalls festzuhalten. Über die Befragung selbst soll ein Protokoll geführt werden. Notfalls ist zur ergänzenden Tatbestandsabklärung eine vorläufige Beweisaufnahme zu veranlassen (siehe hierzu Ziff. 3.5.2, vorne).

7. 5. Dem Straftenden *muß* Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zur Disziplinarbeschwerde zu äußern (Art. 211, Abs. 1, erster Satz, MStG, Ziff. 75^{ter}, Abs. 1, erster Satz, DR). Seine Äußerungen sollen als *Stellungnahme des Straftenden* zusammengefaßt werden.

7. 6. Die Disziplinarbeschwerdeinstanz hat alsdann die *Feststellungen und Erwägungen* (Tatbestandsfestlegung, rechtliche Qualifikation, allenfalls Strafzumessung) zu treffen, welche sie ihrem Entscheid zugrunde legt.

7. 7. Die ausgesprochene Strafe darf im Disziplinarbeschwerdeverfahren *nicht verschärft* werden (Art. 211, Abs. 2, MStG, Ziff. 75^{ter}, Abs. 2, DR).

7. 8. Beim *Entscheid über die Disziplinarbeschwerde im engeren Sinne* («Aus diesen Gründen wird *entschieden*:») sind folgende *Möglichkeiten* gegeben:

* Siehe ASMZ Nr. 4/1974, S. 163 ff.; 5/1974 S. 228 ff.

7. 8. 1. «Auf die Disziplinarbeschwerde des (Grad, Name, Vorname des Beschwerdeführers) vom (Datum der Beschwerde) gegen die Disziplinarstrafverfügung des (Funktion des Straftenden) vom (Datum der angefochtenen Verfügung) wird nicht eingetreten, da sie verspätet eingereicht wurde.»

7. 8. 2. «Die Disziplinarbeschwerde des ... vom ... wird abgewiesen und die Disziplinarstrafverfügung des ... vom ... bestätigt.»

7. 8. 3. «Die Disziplinarbeschwerde des ... vom ... wird gutgeheißen, und die Disziplinarstrafverfügung des ... vom ... wird aufgehoben.»

7. 8. 4. «Die Disziplinarbeschwerde des ... vom ... wird teilweise gutgeheißen und die in der Disziplinarstrafverfügung des ... vom ... ausgesprochene Strafe von ... auf ... herabgesetzt.»

«Die Disziplinarbeschwerde des ... vom ... wird teilweise gutgeheißen und die in der Disziplinarstrafverfügung des ... vom ... ausgesprochene Strafe ... durch ... ersetzt.»

7. 9. Der Entscheid über die Disziplinarbeschwerde muß für den *Beschwerdeführer* und den *Erststrafenden* die *Rechtsmittelbelehrung* enthalten. Der Entscheid kann von diesen *während des Dienstes* innerhalb von 3 Tagen, *außerhalb des Dienstes* (und sofern der Entscheid erst *nach* dem vierten Tag vor der Entlassung eröffnet wird) innert 10 Tagen, vom Tage nach der Eröffnung/Zustellung gerechnet, *schriftlich* direkt an den Oberauditor, Bundeshaus, 3003 Bern, weitergezogen werden, sofern wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder der Disziplinarbeschwerdeentscheid in offensichtlicher Mißachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde. Der angefochtene Entscheid ist der Weiterziehungserklärung beizulegen. (Art. 211, Abs. 3, 212, Abs. 1 und 2, MStG, Art. 15, Abs. 2, VV, Ziff. 75^{quater}, Abs. 1 bis 3, DR; für den Fristenlauf nach Tagen siehe Ziff. 6.1.4, Abs. 3, vorne).

7. 10. Die *Mitteilung des Entscheides* (Eröffnung/Zustellung) an den Beschwerdeführer und den Erststrafenden hat *schriftlich* unter Angabe der Gründe und der Voraussetzungen für die Weiterziehung an den Oberauditor zu erfolgen (Art. 211, Abs. 3, MStG, Ziff. 75^{ter}, Abs. 3, DR). Die Zustellung durch die Post soll eingeschrieben mit Rückschein erfolgen. Die beiden Beteiligten erhalten je zwei Exemplare des Entscheides, je ein Exemplar für die Empfangsbestätigung. Für die Kenntnissgabe des Entscheides an interessierte Dienststellen gilt das Entsprechende unter Ziffer 6.2.1, vorne.

Falls der Beschwerdeführer nicht beabsichtigt, den Entscheid über die Disziplinarbeschwerde weiterzuziehen, und mit dem sofortigen Strafvollzug einverstanden ist, soll dies in einer entsprechenden Erklärung festgehalten werden.

7. 11. Der Beschwerdeführer kann sich im Disziplinarbeschwerdeverfahren durch einen in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizer (Schweizerin) *vertreten* lassen.

8. Zum Weiterziehungsverfahren

8. 1. Bezüglich der *Frist* und *Form* der Weiterziehung des Entscheides über die Disziplinarbeschwerde durch die *Beteiligten* (Beschwerdeführer und Erststrafenden) an den Oberauditor siehe Ziffer 7.9, oben.

8. 2. Die Weiterziehungserklärung *hemmt den Strafvollzug*. Es gilt entsprechend das unter Ziffer 7.2, vorne, Ausgeführte (mit Hinweis auf Ziff. 7.10, Abs. 2, vorne). Art. 212, Abs. 3, in Verbindung mit Art. 210, Abs. 3, MStG, Ziff. 75^{quater}, Abs. 4, in Verbindung mit Ziff. 75^{bis}, Abs. 4, DR).

8. 3. Der Vorgesetzte des Weiterziehungsberechtigten ist ver-

pflichtet, dem Untergebenen auf Ersuchen die nötigen Auskünfte über das Vorgehen im Weiterziehungsverfahren zu erteilen (Ziff. 75^{quater}, Abs. 5, DR).

8. 4. Entscheide des Bundesrates, des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes und des Oberbefehlshabers der Armee über eine Disziplinarbeschwerde sind endgültig und können *nicht* an den Oberauditor *weitergezogen* werden (Art. 212, Abs. 4, MStG, Ziff. 75^{quater}, Abs. 6, DR).

8. 5. Die *sachlichen Voraussetzungen für die Weiterziehung des Entscheides* über eine Disziplinarbeschwerde sind folgende:

8. 5. 1. Die Weiterziehung ist zulässig, wenn *wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt* wurden (Art. 212, Abs. 1, MStG, Ziff. 75^{quater}, Abs. 1, DR). Wesentliche Verfahrensvorschriften sind beispielsweise verletzt, wenn dem Beschuldigten keine Gelegenheit gegeben wurde, seine Handlungsweise und die Beweggründe seines Verhaltens darzulegen (Art. 203, Abs. 2, MStG, Ziff. 66, Abs. 2, DR), wenn in einem schweren oder zweifelhaften Fall oder auf Verlangen des Beschuldigten kein Protokoll aufgenommen oder es nicht unterzeichnet wurde (Art. 203, Abs. 3, MStG, Ziff. 66, Abs. 2, DR), wenn die Strafe vom nicht zuständigen Inhaber der Strafgewalt oder zwar vom Inhaber der Strafgewalt, aber in Überschreitung seiner Strafbefugnisse ausgesprochen wurde (Art. 195ff. MStG, Art. 6ff. VV, Ziff. 60^{bisff.} DR), wenn eine Strafverfügung auf 5 Tage scharfen Arrestes oder mehr nicht schriftlich oder nicht unter Angabe der Gründe mitgeteilt wurde (Art. 206, Abs. 1, MStG, Ziff. 74, Abs. 1, DR), wenn in der Strafverfügung die Beschwerdeinstanz oder die Beschwerdefrist nicht oder falsch angegeben wurde (Art. 206, Abs. 2, MStG, Ziff. 74, Abs. 2, DR), außer es sei aktenkundig, daß sie dem Beschwerdeführer bekannt waren; wenn ein Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde von einer unzuständigen Instanz gefällt wurde (Art. 209, Abs. 1, MStG, Ziff. 75, Abs. 1, DR), wenn bei verspäteter Einreichung einer Disziplinarbeschwerde auf diese eingetreten und sie materiell behandelt wurde (Art. 210 MStG, Ziff. 75^{bis} DR), wenn ein materieller Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde, welche außerhalb des Dienstes nur mündlich vorgebracht wurde, gefällt wurde (Art. 210, Abs. 2, MStG, Ziff. 75^{bis}, Abs. 2, DR), wenn dem Strafenden im Disziplinarbeschwerdeverfahren keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Disziplinarbeschwerde zu äußern (Art. 211, Abs. 1, erster Satz, MStG, Ziff. 75^{ter}, Abs. 1, erster Satz, DR), wenn ein Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde nicht schriftlich oder nicht unter Angabe der Gründe oder nicht unter Hinweis auf die Voraussetzungen oder die Frist für die Weiterziehung an den Oberauditor gemäß Art. 212 MStG eröffnet wurde (Art. 211, Abs. 3, MStG, Ziff. 75^{tes}, Abs. 3, DR), außer es sei aktenkundig, daß der Beschwerdeführer die Voraussetzungen und/oder die Frist für die Weiterziehung gekannt hatte.

8. 5. 2. Der Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde kann ferner weitergezogen werden, wenn er *in offensichtlicher Mißachtung erheblicher Tatsachen* gefällt wurde (Art. 212, Abs. 1, MStG, Ziff. 75^{quater}, Abs. 1, DR). Als Beispiele können angeführt werden: völlig mangelhafte Abklärung des Tatbestandes (Art. 203, Abs. 1, MStG, Ziff. 66, Abs. 2, DR), gänzlich ungenügende Abklärung der Schuldfrage, das heißt, ob sich der Fehlbare mit Wissen und Willen disziplinwidrig verhalten oder dieses Verhalten in Kauf genommen habe, ob er sich in grober oder leichter pflichtwidriger Unvorsichtigkeit disziplinwidrig verhalten habe, Nichtberücksichtigung wesentlicher entlastender oder belastender Tatsachen, völlig falsche Würdigung der Schuldfrage, ganz unzulängliche Berücksichtigung der Beweggründe, des Charakters, der militärischen Führung des Fehlbaren sowie des verletz-

ten Dienstinteresses, unzulässige schematische Bestrafung, abteilungsweise Strafen ohne individuelle Abklärung (siehe Ziff. 5.2, vorne), Verfügung von Strafen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind (Art. 194 MStG, Ziff. 59, Abs. 5, DR), Nichtbeachtung der Verfolgungsverjährung (Art. 183, Ziff. 1 und 2, MStG). Verschärfung der vom Erststrafenden ausgesprochenen Strafe im Disziplinarbeschwerdeverfahren (Art. 211, Abs. 2, MStG, Ziff. 75^{ter}, Abs. 2, DR).

8. 5. 3. Gegen Verstöße im Vollzug einer Disziplinarstrafe, wie die Erteilung eines Verweises vor andern oder in verletzender Weise oder die Eröffnung der Disziplinarstrafe vor versammelter Einheit, ist nur die dienstliche Unterredung oder die allgemeine Dienstbeschwerde mit der allfälligen Weiterziehung (Ziff. 85ff. DR) möglich (entgegen der in Heft 8/1968 der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift» vertretenen Auffassung).

8. 6. Die *Vertretung im Weiterziehungsverfahren* ist ebenfalls zulässig (vgl. Ziff. 7.11, vorne).

9. Zum Disziplinarstrafvollzug

9. 1. Eine Disziplinarstrafe darf in der Regel erst vollzogen werden, wenn der Strafenentscheid *rechtskräftig* geworden ist, das heißt, wenn die Disziplinarbeschwerde-beziehungsweise Weiterziehungsfrist abgelaufen und kein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Siehe dazu Ziffern 7.2 und 8.2, vorne.

9. 2. Bezüglich der *Strafvollzugsinstanz* sei auf Ziffer 6.1.3, vorne, verwiesen.

9. 3. In der Regel soll der Kommandant der Einheit (Stab) beziehungsweise der Kommandant der Kadernschule, Schule oder des Kurses (in den Fällen von Ziff. 1.2.4, vorne) einen *schriftlichen Arrestbefehl* erlassen, jedenfalls dann, wenn der Arrestant der Wache, einer andern Kommando- oder Amtsstelle übergeben werden muß (Ziff. 78, Abs. 1, DR). Der Arrestbefehl soll folgende Angaben enthalten:

- Grad, Namen, Vornamen des Arrestanten;
- genauen Zeitpunkt des Strafantrittes (Ansetzung in der Regel so, daß die Entlassung auf Arbeitsbeginn/Arbeitsende erfolgen kann) und des Strafendes;
- Tenü des Arrestanten (in der Regel Exerziertenü ohne Leibgurt, Decke, eventuell zwei Decken, Brotsack, Gamelle, Toilettenartikel, welche letztere außerhalb des Arrestlokals zu deponieren sind), Ersatzwäsche;
- Arrestlokal;
- den für die Aufsicht des Arrestanten verantwortlichen Unteroffizier;
- Verpflegung durch ...
- Bestimmung des Tages, von wann ab der Arrestant 1 Stunde pro Tag ins Freie zu führen ist;
- Mitteilung des Arrestbefehls an:
 - die für den Vollzug verantwortliche Instanz, die für den Empfang des Arrestbefehls zu quittieren hat (Ziff. 78, Abs. 2, letzter Satz, DR);
 - Truppenarzt;
 - Feldprediger;
 - Postordonnanz;
 - Strafinstanz, wenn sie nicht mit der Vollzugsinstanz identisch ist;
 - allenfalls mündlich an die Truppe zur Belehrung.

9. 4. Die Arreststrafen sind in der Regel *sofort und ohne Unterbruch* zu vollziehen. Unzulässig ist es, zur *Erschwerung* der Strafe den Vollzug auf die Zeit nach dem Dienst zu verschieben. Der Kommandant kann ausnahmsweise aus besonderen Gründen *zugunsten* des Bestraften eine Verschiebung anordnen, zum Beispiel

zur Vermeidung der WK-Wiederholung oder infolge einer dringlichen Ausnahmesituation (Art. 187, Abs. 1, MStG, Ziff. 81, Abs. 1, DR).

9. 5. Der *einfache Arrest* muß, wenn möglich, im Einzelarrest in einem eigens dazu bestimmten Raum verbüßt werden; der Arrestant rückt mit der Truppe zur Arbeit aus (Art. 185, Abs. 1, MStG, Ziff. 76, Abs. 2, DR). Bei Vollzug des einfachen Arrestes *außerhalb des Dienstes* ist der Arrestant mit angemessener Arbeit zu beschäftigen (Art. 187, Abs. 6, MStG, Ziff. 83, Abs. 2, DR).

Offiziere und höhere Unteroffiziere ersehen den einfachen Arrest in einem Einzelzimmer (Art. 185, Abs. 3, MStG, Ziff. 80, Abs. 1, erster Satz, DR), wobei Bewachung angeordnet werden kann (Ziff. 80, Abs. 1, zweiter Satz, DR). *Andere Unteroffiziere sowie Gefreite* verbüßen den einfachen Arrest in einem womöglich vom Arrestlokal der Soldaten getrennten Raum (Art. 185, Abs. 3, MStG, Ziff. 80, Abs. 2, DR).

9. 6. Der *scharfe Arrest* besteht immer in Einzelhaft in einem als Arrestlokal bezeichneten Raum (Art. 186, Abs. 1, MStG, Ziff. 76, Abs. 3, erster Satz, DR). Für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gilt das unter Ziffer 9.5, Absatz 2, oben, Ausgeführte; für Offiziere findet Artikel 186, Absatz 4, des Militärstrafgesetzes Anwendung. Der Arrestant ist von der Leistung des Dienstes ausgeschlossen (Art. 186, Abs. 1, zweiter Satz, MStG, Ziff. 76, Abs. 3, zweiter Satz, DR).

9. 7. Als *Arrestlokal* kann jeder Raum verwendet werden, der den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und es erlaubt, den Arrestanten von der Umwelt abgesondert zu verwahren (Art. 188, Abs. 2, MStG, Ziff. 77, Abs. 2, zweiter Satz, DR). Der Truppenarzt hat vor der Benützung von Arrestlokalen zu prüfen, ob diese den hygienischen Anforderungen entsprechen (Ziff. 79, Abs. 1, erster Satz, DR). Der Vollzug von Arreststrafen in bürgerlichen Strafanstalten oder Untersuchungsgefängnissen ist unstatthaft (Art. 187, Abs. 4, MStG, Ziff. 77, Abs. 3, DR).

9. 8. Dem Arrestanten sind alle *entbehrlichen Gegenstände abzunehmen* und bis zum Strafende aufzubewahren. Über diese Gegenstände ist ein Verzeichnis zu erstellen, das bei deren Abnahme vom Abnehmenden und vom Arrestanten und bei deren Rückgabe vom Arrestanten zu unterzeichnen ist; wer einen Arrestanten übernimmt, hat für das Verzeichnis und für die übernommenen Gegenstände ebenfalls zu quittieren (Ziff. 78, Abs. 2, DR). Das unterzeichnete Doppel des Verzeichnisses ist dem Arrestanten auszuhändigen.

9. 9. Ankommende *Postsendungen* sind in Gegenwart des für den Strafvollzug Verantwortlichen vom Arrestanten zu öffnen und durchzusehen. Entbehrliches ist gegen Ergänzung des Verzeichnisses abzunehmen. Verderbliche Waren sind nach Wunsch des Arrestanten zu verwenden. Der Versand von Schreiben und Paketen durch den Arrestanten bedarf der Bewilligung des Kommandanten (Ziff. 78, Abs. 3, DR).

9. 10. Dem Arrestanten ist täglich ausreichend Gelegenheit zur *Körperpflege* zu geben. Dauert der scharfe Arrest länger als 5 Tage, so muß der Arrestant vom fünften Tag an *täglich eine Stunde ins Freie* geführt werden, wobei er aber weder mit der Truppe noch mit Zivilpersonen in Berührung kommen darf (Ziff. 78, Abs. 4, DR).

9. 11. Der Arrestant erhält die *Truppenverpflegung*, bei Vollzug außerhalb des Dienstes die reglementarische Verpflegung (Art. 189, Abs. 1, MStG, Ziff. 81, Abs. 2, erster Satz, DR).

9. 12. Der Kommandant ist befugt, dem Arrestanten *militärische Dienstvorschriften zum Studium* auszuhändigen (Ziff. 78, Abs. 5, erster Teil, DR). Er kann Offiziere und höhere Unteroffiziere mit

der *Ausführung schriftlicher dienstlicher Arbeiten* beauftragen (Ziff. 80, Abs. 3, DR).

Auf Wunsch ist dem Arrestanten eine *Bibel* zur Verfügung zu stellen (Ziff. 78, Abs. 5, zweiter Teil, DR).

9. 13. Die Arrestanten dürfen grundsätzlich *keine Besuche* empfangen (Art. 187, Abs. 2, MStG).

Der *Truppenarzt* hat Arrestanten, die sich krank melden, unverzüglich zu untersuchen. Außerdem überwacht er den Gesundheitszustand des Arrestanten im Einvernehmen mit dem Kommandanten durch periodische Besuche (Ziff. 79, Abs. 1, zweiter und dritter Satz, DR).

Der *Feldprediger* besucht Arrestanten von sich aus oder auf deren Verlangen nach Rücksprache mit dem Kommandanten (Ziff. 79, Abs. 2, DR).

Weitere Besuche darf der Arrestant nur aus dienstlichen Gründen und mit Bewilligung des Kommandanten empfangen (Ziff. 79, Abs. 3, DR).

9. 14. Bei einer längeren Disziplinarstrafe läßt der *Kommandant* den Arrestanten während des Strafvollzuges zu sich kommen, um die Wirkung der Strafverbüßung beurteilen zu können (Ziff. 79, Abs. 4, erster Teil, DR). Das gleiche gilt nach Verbüßung einer Disziplinarstrafe, mit dem Zweck, den Disziplinierten dahin zu orientieren, daß bei künftiger guter Führung der Vorfall als erledigt gilt (Ziff. 79, Abs. 4, zweiter Teil, DR).

Bei Strafverbüßung außerhalb des Dienstes kümmert sich der Kommandant nach Möglichkeit kurz vor oder nach der Entlassung der Truppe um den Arrestanten und vergewissert sich, daß die Art der Verwahrung den Vorschriften entspricht (Ziff. 82, Abs. 2, DR). Er sorgt auch dafür, daß Angehörige von Arrestanten, die infolge des Vollzuges der Arreststrafe außerhalb des Dienstes in finanzielle Not geraten, vom Eidgenössischen Militärdepartement (Zentralstelle für Soldatenfürsorge) unterstützt werden (Art. 189, Abs. 3, MStG, Ziff. 81, Abs. 2, DR).

9. 15. Bei ganzer oder teilweiser Verbüßung einer Arreststrafe außerhalb des Dienstes hat der Kommandant frühzeitig mit der Militärbehörde des Wohnsitzkantons des Fehlbaren Verbindung aufzunehmen, um den Strafvollzug zu gewährleisten (Ziff. 82, Abs. 1, DR).

9. 16. Mit dem Vollzug von *Bußen* ist der Wohnsitzkanton des Bestraften zu beauftragen (Art. 187, Abs. 5, MStG).

9. 17. Ausgefällte Disziplinarstrafen *verfahren* in 6 Monaten (Art. 183, Ziff. 3, MStG); sie können in diesem Falle nicht mehr vollzogen werden.

9. 18. Über die Disziplinarstrafen und deren Vollzug hat jede Einheit und jeder Stab eine *Strafkontrolle* zu führen, in welche der Kommandant gemäß Ziffer 84, Absatz 1, des Dienstreglementes persönlich einzutragen hat:

- alle Disziplinarstrafen, die gegen Angehörige seiner Einheit beziehungsweise seines Stabes ausgesprochen wurden;
- Disziplinarstrafen, die bei der Einheit beziehungsweise beim Stab vollzogen wurden, jedoch nicht deren Angehörige betreffen.

9. 19. Jeder *Vollzug einer Disziplinarstrafe* ist schriftlich der Stelle zu *melden*, welche sie verfügt hat (Ziff. 84^{bis}, Abs. 1, DR).

Die *schriftliche Meldung der Bestrafung* unter Angabe der Gründe hat weiter zu erfolgen an:

- den Kommandanten der Einheit (Stab) bei Wehrmännern, die in einem Dienst außerhalb der Einheit (Stab) bestraft wurden, bei Rekruten nur in schweren Fällen (Ziff. 84^{bis}, Abs. 2, Buchstaben a und c, DR);
- die zuständige Kontrollstelle bei zur Disposition gestellten Offizieren (Ziff. 84^{bis}, Abs. 2, Buchstabe b, DR).